



Nr 222

(Gemeinde
Ostermündigen

FEUERWEHRREGLEMENT



FEUERWEHRREGLEMENT

Präsidiales

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
A -----	
Ärztlicher Befund	5-8
Aufgaben	1-7
Aufgaben und Befugnisse	23-13, 24-13, 25-14, 26-14, 27-15
Aufhebung bisherigen Rechts	30-15
B -----	
Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht.....	9-9
Befreiung von der Ersatzabgabe.....	19-12
D -----	
Dienstleistung über Altersgrenze hinaus.....	2-7
E -----	
Einsatz des Sonderstützpunktes	14-11
Einsatzkosten.....	21-12
Ersatzabgabe	18-11
F -----	
Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe.....	4-8
Feuerwehrdienstpflicht.....	2-7
Feuerwehrkommandantin oder -kommandant	13-10
G -----	
Gebühren.....	20-12
Grundsatz	17-11
I -----	
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	12-10
Inkrafttreten.....	29-15
K -----	
Kader- und Fachleute.....	7-8
Kosten für Nachbarhilfe	22-13
M -----	
Militärische Truppen.....	15-11
O -----	
Obligatorium und Entschuldigung	11-10
Organisation und Aufgaben.....	16-11
P -----	
Persönliche Ausrüstung.....	8-9
Persönliche Dienstleistung.....	3-8
R -----	
Rekrutierung.....	2-7

FEUERWEHRREGLEMENT

S -----

Strafen 28-15

U -----

Übungsprogramm..... 10-9

W -----

Weiterausbildung..... 6-8

Nach Seiten	Seite
I. Aufgaben der Feuerwehr	7
Aufgaben	7
II. Feuerwehrpflicht	7
Feuerwehrdienstpflicht	7
Rekrutierung	7
Dienstleistung über Altersgrenze hinaus	7
Persönliche Dienstleistung	8
Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	8
Ärztlicher Befund	8
Weiterausbildung	8
Kader- und Fachleute	8
Persönliche Ausrüstung	9
Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht	9
Übungsprogramm	9
Obligatorium und Entschuldigungen	10
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	10
Feuerwehrkommandantin oder -kommandant	10
Einsatz des Sonderstützpunktes	11
Militärische Truppen	11
III. Betriebsfeuerwehren	11
Organisation und Aufgaben	11
IV. Finanzierung	11
Grundsatz	11
Ersatzabgabe	11
Befreiung von der Ersatzabgabe	12
Gebühren	12
Einsatzkosten	12
Kosten für Nachbarhilfe	13
V. Zuständigkeiten	13
1. Grosser Gemeinderat	13
Aufgaben und Befugnisse	13
2. Gemeinderat	13
Aufgaben und Befugnisse	13
3. Kommission für öffentliche Sicherheit	13
Aufgaben und Befugnisse	14
4. Feuerwehrkommandantin oder -kommandant	14
Aufgaben und Befugnisse	14
5. Offiziers-Rapport	15
Aufgaben und Befugnisse	15
VI. Straf- und Schlussbestimmungen	15
Strafen	15
Inkrafttreten	15

Aufhebung bisherigen Rechts

15

Der Grosse Gemeinderat von Ostermundigen erlässt gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 31. Mai 2002 sowie auf Artikel 23 des kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) vom 20. Januar 1994 folgendes

FEUERWEHRREGLEMENT

I. AUFGABEN DER FEUERWEHR

Art. 1

- | | |
|----------|--|
| Aufgaben | <ol style="list-style-type: none">1 Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadeneignisse, insbesondere Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FFG.2 Weitergehende Aufgaben werden in der Dienstordnung zum Feuerwehrreglement geregelt.3 Bei Bedarf arbeitet die Feuerwehr in ausserordentlichen Lagen mit dem Zivilschutz und mit dem Gemeindeführungsstab zusammen. |
|----------|--|

II. FEUERWEHRPFLICHT

Art. 2

- | | |
|---|---|
| Feuerwehrdienstpflicht | <ol style="list-style-type: none">1 Alle in der Gemeinde niedergelassenen Frauen und Männer werden der Feuerwehrpflicht unterstellt (inklusive Ausländerinnen und Ausländer mit C-Ausweis).2 Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem Jahr, in dem die Feuerwehrdienstpflichtigen 20 Jahre alt werden, und dauert bis zum Ende des Jahres, in dem sie 52 Jahre alt werden. |
| Rekrutierung | <ol style="list-style-type: none">3 Die ordentliche Rekrutierung wird öffentlich publiziert. Im Bedarfsfalle können Feuerwehrdienstpflichtige auch im Laufe des Jahres zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt werden. |
| Dienstleistung über Altersgrenze hinaus | <ol style="list-style-type: none">4 In begründeten Fällen können Feuerwehrangehörige aller Grade mit ihrer Zustimmung auf Antrag der Kommandantin oder des Kommandanten durch die Kommission für öffentliche Sicherheit über die Altersgrenze hinaus in ihre Funktion eingeteilt bleiben. |

FEUERWEHRREGLEMENT

Art. 3

- Persönliche Dienstleistung
- 1 Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.
 - 2 Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 4

- Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe
- 1 Es besteht kein Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
 - 2 Die Kommission für öffentliche Sicherheit bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst oder eine Ersatzabgabe zu leisten haben.
 - 3 Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrrpflicht und der Ersatzabgabe werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 9 und 19 dieses Reglements durch das Feuerwehrsekretariat behandelt. Der Entscheid kann bei der Kommission für öffentliche Sicherheit angefochten werden.
 - 4 Bei diesem Entscheid sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen gebührend zu berücksichtigen.

Art. 5

- Ärztlicher Befund
- Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Behinderungen Zweifel über die Feuerwehr-Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Art. 6

- Weiterausbildung
- 1 Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.
 - 2 Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 7

- Kader- und Fachleute
- 1 Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden innerhalb der Altersgrenzen gemäss Artikel 2 Absatz 2 auf unbestimmte Zeit ernannt. Ihre Pflichten werden in der Dienstordnung geregelt.
 - 2 Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion entweder bis zum Austritt aus der Dienstpflicht oder bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.
 - 3 Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche

Zustimmung nicht mehr zur aktiven Feuerwehr-Dienstleistung herangezogen werden.

Art. 8

- Persönliche Ausrüstung
- ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehr-Angehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.
 - ² Alle Feuerwehr-Angehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in einsatzbereitem und sauberem Zustand zu halten.
 - ³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Art. 9

Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht

Von der aktiven Feuerwehr-Dienstpflicht sind auf schriftliches Gesuch hin befreit:

- a. Personen, die Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind.
- b. Personen, die eine Invalidenrente beziehen.
- c. Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst beeinträchtigt.
- d. Angehörige von Betriebsfeuerwehren, welche von der GVB anerkannt sind.
- e. Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.
- f. Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner eines oder einer in Ostermundigen Feuerwehrdienst leistenden.
- g. Personen, die in einer anderen anerkannten Milizfeuerwehr Dienst leisten. Die Befreiung gilt jeweils für ein Jahr, für eine Verlängerung der Befreiung muss jährlich ein neues Gesuch gestellt werden.

Art. 10

Übungsprogramm

- ¹ Das jährliche Übungsprogramm ist mit den Übungsdaten allen Feuerwehrangehörigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen. Es gilt als Aufgebot.
- ² Die Übungen finden nach dem jährlich von der Kommandantin oder dem Kommandanten zu erstellenden und von der Kommission

FEUERWEHRREGLEMENT

für öffentliche Sicherheit und der zuständigen Feuerwehrinspektörin oder dem zuständigen Feuerwehrinspektor zu genehmigenden Übungsprogramm statt.

Art. 11

Obligatorium und Entschuldigungen

- 1 Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.
- 2 Entschuldigungsgesuche sind so früh wie möglich vor, jedoch bis spätestens drei Tage nach der Übung dem Feuerwehr-Sekretariat schriftlich einzureichen.
- 3 Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere:
 - a. Unfall
 - b. Krankheit
 - c. schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
 - d. Militärdienst
 - e. Zivilschutzdienst
 - f. Schwangerschaft
 - g. berufliche oder begründete Ortsabwesenheit
 - h. Schichtarbeit
 - i. Ausübung eines politischen Mandates
 - j. Ferien.

Art. 12

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

- 1 Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.
- 2 Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Art. 13

Feuerwehrkommandantin oder -kommandant

- 1 Der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.
- 2 Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne Erlaubnis nicht verlassen.
- 3 In ausserordentlichen Lagen kann die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant als „Einsatzleiter/in Front“ bezeichnet werden. Ihr oder ihm unterstehen sämtliche Einsatzmittel.

Art. 14

Einsatz des Sonderstützpunktes

Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenergeignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt deren speziell ausgebildete Einsatzleitung das Kommando.

Art. 15

Militärische Truppen

Stehen im Schadenfall militärische Truppen zur Verfügung, erteilt die Einsatzleitung der militärischen Führung die Aufträge.

III. BETRIEBSFEUERWEHREN

Art. 16

Organisation und Aufgaben

Betriebe können gemäss Art. 19 FFG nach Massgabe der Feuergefahren verpflichtet werden, auf eigene Kosten Betriebsfeuerwehren zu bilden.

IV. FINANZIERUNG

Art. 17

Grundsatz

- ¹ Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.
- ² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen, wie Löschbeiträge und dergleichen, gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderrechnung.
- ³ Allfällige Überschüsse aus der Feuerwehrrechnung werden nach Rückzahlung der Vorfinanzierungen gemäss Absatz 2 für künftige Feuerwehrzwecke in die Spezialfinanzierung gemäss Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (VFHG) eingelegt.

Art. 18

Ersatzabgabe

- ¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen eine Ersatzabgabe; vorbehalten bleibt Artikel 19.
- ² Die Ersatzabgabe berechnet sich nach einem Prozentsatz von höchstens 6 % des Staatssteuerbetrages und ist mit dem jährlichen Voranschlag festzulegen. Sie darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

FEUERWEHRREGLEMENT

- 3 Lebenspaare bezahlen die Ersatzabgabe nur einmal; beide Lebenspartner/innen partizipieren an der Abgabe mit je 50 %.

Art. 19

Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind auf schriftliches Gesuch hin befreit:

- a. Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstabe b, c, d, f und g von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind.
- b. Dienstpflichtige, die während mindestens 25 Jahren aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben; der in einer anderen Gemeinde geleistete Feuerwehrdienst ist anzurechnen.
- c. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, wenn einer von ihnen mindestens während 25 Jahren aktiven Feuerwehrdienst geleistet hat; der in einer anderen Gemeinde geleistete Feuerwehrdienst ist anzurechnen.

Art. 20

Gebühren

Die Feuerwehr erhebt für ihre Inanspruchnahme Gebühren gemäss Dienstordnung zum Feuerwehr-Reglement:

- a. von Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 13 und 14 Absatz 1 FFG in Anspruch nehmen.
- b. von Eigentümerinnen oder Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht.
- c. von Inhaberinnen oder Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Art. 21

Einsatzkosten

- 1 Die Feuerwehr fordert die Einsatzkosten vom Verursacher zurück, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.
- 2 Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.
- 3 Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 22

Kosten für Nachbarhilfe

Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden werden nach den Feuerwehrweisungen der GVB (FWW) oder dem Rahmenvertrag zur Feuerwehrezusammenarbeit in der Region Bern verrechnet.

V. ZUSTÄNDIGKEITEN

1. GROSSER GEMEINDERAT

Art. 23

Aufgaben und Befugnisse

Der Grosse Gemeinderat

- a. wählt die Mitglieder der Kommission für öffentliche Sicherheit
- b. genehmigt das Feuerwehr-Reglement.

2. GEMEINDERAT

Art. 24

Aufgaben und Befugnisse

Der Gemeinderat

- a. übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus.
- b. fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement in der Dienstordnung und den entsprechenden Anhängen.
- c. ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsratspräsidentin oder des Regierungsratspräsidenten die Kommandantin oder den Kommandanten und die Vize-Kommandantin oder den Vize-Kommandanten.
- d. versichert die Feuerwehrangehörigen von Ostermündigen gegen die Folgen von Krankheiten und Unfall und für die gesetzliche Haftpflicht.
- e. spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

3. KOMMISSION FÜR ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

Art. 25

FEUERWEHRREGLEMENT

Aufgaben und Befugnisse

Die Kommission für öffentliche Sicherheit

- a. unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung der Kommandantin oder des Kommandanten und der Vize-Kommandantin oder des Vize-Kommandanten.
- b. ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute.
- c. bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst oder eine Ersatzabgabe zu leisten haben.
- d. entlässt ungeeignete Feuerwehrangehörige.
- e. spricht in ihrem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.
- f. wählt, versetzt, befördert, beruft ab oder entlässt Offiziere und Unteroffiziere; der Kommandantin oder dem Kommandanten steht das Vorschlagsrecht zu.
- g. beschliesst über die Ehrung von Feuerwehrangehörigen.
- h. beschliesst über die Vorschläge der Kommandantin oder des Kommandanten für den Besuch von Kommandanten-, Offiziers- und Unteroffizierskursen.
- i. beschliesst über das von der Kommandantin oder vom Kommandanten vorgelegte jährliche Übungsprogramm.
- j. behandelt Beschwerden gegen Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute.
- k. beschliesst über die Vorschläge der Kommandantin oder des Kommandanten betreffend Belassung von Feuerwehrangehörigen über die Altersgrenze hinaus gemäss Artikel 2 Absatz 4.
- l. beschliesst über den Verkauf von persönlichen Ausrüstungsgegenständen.
- m. genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren.
- n. stellt dem Gemeinderat Antrag betreffend
 - Voranschlag
 - Anschaffungen und ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Voranschlages
 - Feuerwehrdienst-Ersatzabgabe
 - Änderungen der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
- o. kann Aufgaben an den Offiziers-Rapport delegieren.

4. FEUERWEHRKOMMANDANTIN ODER -KOMMANDANT

Art. 26

Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten werden in der Dienstordnung zu diesem Reglement geregelt.

5. OFFIZIERS-RAPPORT

Art. 27

Aufgaben und Befugnisse

Der Offiziers-Rapport

- a. teilt die Feuerwehropflichtigen ein.
- b. bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat; vorbehalten bleibt Artikel 26 Buchstabe h.
- c. spricht Bussen wegen unentschuldigter Absenzen aus.
- d. erledigt weitere Aufgaben gemäss Weisungen der Kommission für öffentliche Sicherheit.

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28

Strafen

- ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft. Für die Einleitung der Strafverfolgung ist die Kommission für öffentliche Sicherheit zuständig.
- ² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

Art. 29

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Art. 30

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrrreglement vom 23. Oktober 2003 wird per 31. Dezember 2009 aufgehoben.

Ostermundigen, 10. Dezember 2009

Namens des Grossen Gemeinderates

Der Präsident
Bruno Schröter

Der Sekretär
Jürg Kumli

FEUERWEHRREGLEMENT

Bescheinigung

Der Parlamentsbeschluss wurde ordnungsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Ostermundigen, 15. Februar 2010

Die Gemeindeschreiberin

sig. M. Meyer

Marianne Meyer

1. Teilrevision vom 3. Juli 2014

Die in der Teilrevision des Feuerwehrréglements geänderten Artikel 9 und 19 treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Ostermundigen, 03. Juli 2014

(GRB vom 3. Juli 2014, Traktandum Nr. 41)

Grosser Gemeinderat

sig. R. Bolliger

Renate Bolliger

Präsidentin

sig. J. Kumli

Jürg Kumli

Sekretär

Bescheinigung

Der Parlamentsbeschluss wurde ordnungsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Ostermundigen, 5. September 2014

sig. B. Steudler

Barbara Steudler

Gemeindeschreiberin